

1. Klausur / 25.10.2008

Ein falscher Polizist

Dem eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Albrecht (A) gelingt die Flucht aus der Justizvollzugsanstalt. Dabei trägt A die Anstaltskleidung (blaue Hose, blaues Hemd, blaue Jacke). Diese Kleidung würde A am liebsten sofort loswerden. Da er aber keine anderen Kleidungsstücke hat und eine Flucht nur in Unterwäsche zu auffällig wäre, behält er notgedrungen die Anstaltskleidung an. Auf seiner Flucht wird A von drei Justizvollzugsbeamten verfolgt. Um diesen zu entkommen, will sich A eines fremden Pkw bemächtigen und damit die Flucht fortsetzen.

An einer Straßenkreuzung mit Ampel ergibt sich für A eine Gelegenheit zur Verwirklichung seines Plan. Vor der Ampel, die gerade „Rot“ zeigt, steht mit laufendem Motor die Beatrix (B) mit ihrem VW-Golf. A reißt die Fahrertür des Golf auf, zieht den Zündschlüssel aus dem Zündschloss und fordert die allein im Fahrzeug sitzende B auf, ihm sofort den Wagen zu überlassen. Er – A – sei Polizeibeamter und benötige das Fahrzeug für die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers. Zur Bekräftigung seiner Behauptung, Polizeibeamter zu sein, zeigt A seinen Gefangenenausweis. „Seit wann tragen Polizisten blaue Uniformen ohne Schlips?“ entgegnet B, die nicht bereit ist, der Aufforderung des A Folge zu leisten. „Werden sie nicht frech“ herrscht A die B an und öffnet – nunmehr auch zur Gewaltanwendung bereit – das Schloss des Sicherheitsgurtes der B. A packt die B an ihrem linken Handgelenk und zieht sie aus dem Fahrzeug. Dabei lässt A den Zündschlüssel fallen. B gelingt es, den Zündschlüssel an sich zu nehmen. A reißt ihr den Schlüssel aber sofort wieder aus den Händen und stößt die B zu Boden. Dann lässt A den Motor an und fährt mit dem Golf weg.

Nach 100 km Fahrt ist das Benzin im Tank des Golf verbraucht. A lässt den Wagen stehen und setzt die Flucht zu Fuß fort. A war von Anfang an davon ausgegangen, dass er das Fluchtauto irgendwo „in der Pampa“ stehen lassen würde. Er nahm an, dass die Eigentümerin den Pkw früher oder später auf jeden Fall zurückbekommen würde.

1. Wie hat sich A strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

Nicht zu berücksichtigen sind §§ 132, 132 a StGB.

2. A wusste schon bei Antritt seiner Haftstrafe, dass er nicht nach 15 Jahren Strafverbüßung wieder in Freiheit entlassen werden kann. Worauf gründet sich dieses Wissen ?

Lösung

Frage 1

Flucht : keine Strafbarkeit (§§ 120, 258 StGB)

I. Mitnahme der Anstaltskleidung

1. Diebstahl, § 242 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

fraglich ist, ob JVA oder A Gewahrsam hat. Vertretbar : Mitgewahrsam der JVA >>> Wegnahme (+)

Vertretbar aber auch : Alleingewahrsam des A, dann Wegnahme (-)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht

(1) Enteignungskomponente unproblematisch

(2) Aneignungskomponente zu verneinen, weil es dem A nicht darauf ankam, eigentümerähnliche Stellung an Kleidung zu erlangen. Erforderlich ist Absicht iSd dolus directus 1. Grades. >>> Schönke/Schröder/Eser § 242 Rn 61

Nur so lässt sich im Ergebnis ein Widerspruch zu § 120 StGB (Straflosigkeit der Flucht aus der JVA) vermeiden.

c) Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (-)

2. Unterschlagung, § 246 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Das Tragen der Kleidung außerhalb der JVA ist keine Zueignung.

Keine Manifestation der Aneignungsabsicht [s.o. 1 b bb (2)] .

b) Ergebnis

§ 246 StGB (-)

II. Abziehen des Zündschlüssels

1. Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Der Schlüssel selbst wurde nicht beschädigt.

bb) Beschädigung des Pkw ?

Zwar fährt Pkw ohne Zündschlüssel nicht. Dies ist aber noch keine Beschädigung, da die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs mit Zündschlüssel nicht aufgehoben ist. Vergleichbare Situation : Luft ablassen aus Reifen eines Pkw oder eines Fahrrads, Zerlegung einer Sache in ihre Einzelteile. Da die Sachentziehung als solche keine Sachbeschädigung ist, kann auch die Entziehung eines Einzelteils keine Sachbeschädigung sein, wenn die Wiederausammenfügung der Einzelteile mit geringem Aufwand verbunden ist (z. B. Aufpumpen des platten Fahrradreifens).

Schönke/Schröder/Stree § 303 Rn 10

b) Ergebnis

§ 303 StGB (-)

2. Diebstahl, § 242 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Wegnahme (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht

Sachverhalt sagt nichts darüber, was mit dem Schlüssel geschehen sollte. Näheres bei §§ 242, 249 StGB bzgl. Pkw (unten)

c) Ergebnis

§ 242 StGB (-)

3. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) § 315 b Abs. 1 Nr. 2 : Hindernis bereitet ?

Solange Pkw vor der Ampel verkehrsbedingt (Ampelfarbe rot) hält, ist er kein Hindernis. Schlüsselabziehen macht den Wagen aber für anderen Fahrzeuge zum Verkehrshindernis. Dies beruht auch auf einem Eingriff von außen in das Verkehrsgeschehen.

Dem Sachverhalt ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt worden wäre.

Eindeutig ist, dass die Tat des A keine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben oder fremden Sachen von bedeutendem Wert verursacht hat.

bb) Aus dem gleichen Grund ist auch der objektive Tatbestand des § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht erfüllt.

b) Ergebnis

§ 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB (-)

III. Aufforderung zur Preisgabe des Pkw

1. Versuchter Betrug, §§ 263, 22

a) Keine Vollendung

Weder Irrtumserregung bei B noch Vermögensverfügung der B

b) Versuchsstrafdrohung

§ 263 Abs. 2 StGB

c) Tatentschluss (Subjektiver Tatbestand)

aa) Vorsatz bzgl Täuschung (+)

bb) Vorsatz bzgl Irrtum (+)

cc) Vorsatz bzgl. Vermögensverfügung der B ?

(1) Fraglich, weil die Überlassung des Pkw unter den Umständen, die A sich vorstellte, auch eine Wegnahme seitens des A sein könnte. Denn A wollte die B durch Anmaßung hoheitlicher Befugnisse unter Druck setzen und in ihr die Vorstellung hervorrufen, Widerstand sei zwecklos, A werde sich den Wagen notfalls - mit Gewalt - nehmen. Wenn man der Auffassung ist, dass sich Diebstahl und Betrug ausschließen, weil Nehmen und geben nicht miteinander vereinbar sind (>>> BGHSt 17, 205 ff), dann kann man hier die Meinung vertreten, dass A den Vorsatz hatte, den Pkw der B wegzunehmen und sie nicht zu einer täuschungsbedingten Vermögensverfügung zu veranlassen.

(2) Wenn man es für eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung ausreichen lässt, dass die getäuschte Person Widerstand nur deswegen für zwecklos hält, weil sie irrig annimmt, die vorgetäuschten hoheitlichen Befugnisse des Täters bestünden tatsächlich, dann kann man hier Vorsatz des A bzgl. einer Vermögensverfügung der B bejahen.

dd) Vorsatz bzgl. Vermögensschaden

Vermögensschaden der B besteht in vorübergehendem Besitzverlust (>>> Unmöglichkeit der Fahrzeugnutzung), Benzinverlust, Wertminderung des Fahrzeugs durch Abnutzung. Dem Vorsatz des A bzgl. Vermögensschaden steht daher nicht entgegen, dass er davon ausging, B würde den Wagen später zurückbekommen.

ee) Bereicherungsabsicht

Unentgeltliches Fahren mit dem Pkw ist ein Vermögensvorteil

Stoffgleichheit

Rechtswidrigkeit

d) Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung, § 22 StGB

Täuschungshandlung ist unmittelbares Ansetzen

e) Rechtswidrigkeit (+)

f) Schuld (+)

g) Ergebnis

§§ 263, 22 StGB (+)

2. Versuchte Erpressung, §§ 253, 22 StGB

a) Keine Vollendung

B ist der Aufforderung des A nicht nachgekommen.

b) Versuchsstrafdrohung

§ 253 Abs. 3 StGB

c) Tatentschluss (Subjektiver Tatbestand)

Vorsatz bzgl. Erpressungshandlung (= Nötigungshandlung) ?

Gewalt wollte A gegen B nicht anwenden.

Die Behauptung der Polizeibeamteneigenschaft enthält wohl auch keine konkludente Androhung der Zufügung eines empfindlichen Übels.

d) Ergebnis

§§ 253, 22 StGB (-)

IV. Gerangel mit B und Wegfahrt

1. Nötigung, § 240 StGB (+)

a) Objektiver Tatbestand

aa) Nötigungshandlung : Gewalt gegen B

bb) Nötigungserfolg : Duldung der Wegfahrt

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, § 15 StGB

c) Rechtswidrigkeit

Unbeteiligte Person zu zwingen, bei der illegalen Flucht aus der JVA behilflich zu sein, ist verwerflich, § 240 Abs. 2 StGB.

d) Schuld (+)

e) Ergebnis

§ 240 StGB (+)

2. Körperverletzung, § 223 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Körperliche Mißhandlung

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, § 15 StGB

c) Rechtswidrigkeit

Keine Rechtfertigungsgründe

d) Schuld (+)

e) Ergebnis

§ 223 StGB (+)

3. Raub, § 249 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sachen

Pkw

Zündschlüssel

Benzin

bb) Nötigungshandlung

Gewalt gegen Person

cc) Wegnahme

dd) Zusammenhang zwischen Gewalt und Wegnahme

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz, § 15 StGB

bb) Zueignungsabsicht

(1) Hinsichtlich Pkw und Schlüssel Enteisungsvorsatz fraglich, da A glaubte, B würde den Wagen zurückbekommen. Nach Rechtsprechung dennoch Enteisungsvorsatz, anders die Literatur (>>> Schönke/Schröder/Eser § 242 Rn 54)

(2) Hinsichtlich Benzin Zueignungsabsicht gegeben, aber Vorrang des § 248b StGB

c) Ergebnis :

§ 249 StGB (-)

4. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Gewalt gegen die Person

A hat die B zu Boden gestoßen. Das ist Gewalt gegen die Person.

bb) Vortat Diebstahl (oder Raub)

Wenn man oben die Zueignungsabsicht bzgl. Pkw verneint, fehlt es an einer subjektiv tatbestandsmäßigen Vortat.

b) Ergebnis

§ 252 StGB (-)

5. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Gewalt gegen die Person der B

bb) Vermögensverfügung der B erforderlich ??

(1) Rechtsprechung : Vermögensverfügung nicht erforderlich (BGHSt 14, 386 ff)

(2) Literatur : Zum Teil wird in Anlehnung an § 263 StGB Vermögensverfügung verlangt (>>> Schönke/Schröder/Eser § 253 Rn 8)

cc) Vermögensschaden (s. o. bei §§ 263, 22 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

bb) Bereicherungsabsicht : Gebrauchsvorteil, Benzin, Besitz des Pkw (s. o. bei §§ 263, 22 StGB)

c) Rechtswidrigkeit (+)

d) Schuld (+)

e) Ergebnis

§§ 253, 255 StGB Rechtsprechung (+), Literatur (-)

6. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Angriff auf die Entschlussfreiheit der B : Vortäuschung, Polizist zu sein (List)

bb) Opfer Fahrzeugführer : Zu diesem Zeitpunkt war B noch Führerin des Kfz (Halt vor der Ampel war verkehrsbedinmgt, vorübergehend, laufender Motor)

cc) Angriff auf Leib oder Leben : Herauszerren aus dem Pkw

dd) Opfer Fahrzeugführer : Die Eigenschaft als Führer eines Kfz endet jedenfalls, wenn der Motor abgestellt ist. B war kein taugliches Opfer mehr

ee) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

B konnte sich schlecht verteidigen, als sie angeschnallt hinter dem Steuer saß und vor der Ampel halten musste. Sie konnte auch nicht wegfahren, weil die Ampel „rot“ zeigte. Alles das erleichtert dem A den Angriff.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz § 15 StGB (+)

bb) Absicht, Raub, räuberischen Diebstahl oder räuberische Erpressung zu begehen

Als A vortäuschte, Polizeibeamter zu sein, hatte er noch keine Gewaltbereitschaft, wollte also noch keines der Delikte (§§ 249, 252, 255 StGB) begehen. Als er gewaltbereit geworden war, war B keine Fahrzeugführerin mehr.

c) Ergebnis

§ 316 a StGB (-)

7. Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen, § 248 b StGB (+)

a) Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

c) Rechtswidrigkeit (+)

d) Schuld (+)

e) Ergebnis

§ 248 b StGB (+)

8. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Kein Unfall im Straßenverkehr, da nicht die typischen Risiken des Straßenverkehrs zu dem Schaden geführt haben, den B erlitten hat.

b) Ergebnis

§ 142 Abs. 1 StGB (-)

Konkurrenzen :

Versuchter Betrug steht in Realkonkurrenz (§ 53 StGB) zu Raub bzw. räuberischer Erpressung und Körperverletzung. Diese stehen untereinander in Idealkonkurrenz (§ 52 StGB). Verdrängt werden Nötigung und unbefugter Fahrzeuggebrauch.

Frage 2

§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB : Schwurgericht stellt selbst die besondere Schwere der Schuld fest (nicht erst die Strafvollstreckungskammer)

Nach BVerfGE 86, 288 ist nicht die Strafvollstreckungskammer (§ 78a GVG, §§ 454, 462 a StPO) , sondern die Schwurgerichtskammer für die Entscheidung über die Schwere der Schuld zuständig.

Dagegen nicht § 66 StGB (Sicherungsverwahrung) : Zwar ist die Anordnung von SV seit 2002 auch bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe möglich. Jedoch kann der Verurteilte im Zeitpunkt des Haftantritts nicht wissen, dass nach 15 Jahren Strafhaft immer noch mit dem anschließenden (woran soll es anschließen ?) Vollzug von SV zu rechnen ist. Gemäß § 67 c StGB ist schon vorher zu prüfen, ob Sicherungsverwahrung überhaupt noch erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung kann der Verurteilte nicht vorhersehen.